

Satzung des 1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.

A. Inhalt:

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§§ 1-8

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§§ 9-26

III. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§§ 27-34

IV. Abschnitt: Vorstand

§§ 35-41

V. Abschnitt: Wahlen

§ 42

VI. Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse

§§ 43-44

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§§ 45-53

VIII. Vereinsvermögen

§ 54

IX. Schlussbestimmungen

§ 55

B. Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Club führt den Namen:
 „1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.“, in Abkürzung – 1.CBD
Gründungsdatum ist der 03. September 1988. Der Club ist unter der Nr.: **VR 30390** im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- 1.2 Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des 1.CBD ist Grünstadt.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der 1. CBD ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der „Federation Cynologique Internationale“ (FCI) ist.
- 2.2 Der 1. CBD und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands des VDH und dessen Mitgliedsversammlungen und darüber hinaus bezüglich der von der FCI vorgegebenen Regelungen.
- 2.3 Der 1.CBD verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen entsprechend anzugleichen, wenn nicht andere Fristen durch den VDH oder diese Satzung ausdrücklich vorgeschrieben sind.
- 2.4 Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der 1. CBD unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandrechtsweg.

§ 3 Zweck des Clubs

- 3.1 Der 1.CBD ist zuchtbuchführender Rassehunde-Zuchtverein für die Rasse Boston-Terrier. Er versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Er gibt sich den Zweck, die Reinzucht der Rasse Boston-Terrier nach dem bei der FCI hinterlegten (und soweit gültigen) Standard Nr. 140 zu fördern und zu begleiten. Der 1. CBD fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Grundlage hierfür ist die Erhaltung und Festigung des Boston-Terriers als Rassehund in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild.
- 3.2 Der 1.CBD verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatz 1 und mit den Mitteln des § 4 verwirklicht.

- 3.3 Die Mittel des 1.CBD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden von ihm nicht in erster Linie verfolgt. Die Mitglieder erhalten weder einen Gewinnanteil noch sonstige Zuwendungen aus dem Vermögen des 1.CBD in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Unabhängig von Amt und Mitgliedschaft darf keine Person durch finanzielle Ausgaben begünstigt werden, die dem gesetzten Zweck des 1.CBD fremd sind oder die im Zusammenhang mit dem konkreten Zweck unverhältnismäßig hoch erscheinen.
- 3.4 Alle Ämter des 1. CBD sind Ehrenämter.
- 3.5 Der 1.CBD vertritt im Rahmen seiner Zweckbestimmungen die Interessen seiner Mitglieder, der Halter und Züchter des Boston-Terriers.

§ 4 Mittel zur Zweckerreichung

Als Mittel zur Erreichung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Die Einhaltung der Rassekennzeichen.
2. Die Festsetzung einer Zuchtordnung des 1. CBD unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
3. Die Festsetzung von Richtlinien für das Heranbilden und die Ernennung von Zuchtrichtern sowie für deren Einsatz auf Zuchtschauen.
4. Die Führung und Herausgabe eines clubeigenen rassespezifischen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie die Einrichtung eines clubeigenen Zuchtbuchamts.
5. Bezug der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe von Clubmitteilungen.
6. Die Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
7. Die Beratung von Clubmitgliedern in allen zucht- und rassespezifischen sowie in allen anderen kynologischen Fragen.
8. Die Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
9. Das Veranstellen von Zuchtschauen, die Beteiligung an Hundeausstellungen, die vom VDH oder anderen, im VDH eingegliederten Hunde-Clubs veranstaltet werden, die Vergabe von Preisen und Champion- bzw. Siegertiteln sowie die Einrichtung einer Datenbank für Mitglieder im Internet.
10. Die Beachtung der tierschützerischen Belange und der tierschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden gemäß dem jeweils gültigen Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die Bekämpfung jedweder Form des kommerziellen Handels mit Hunden.
12. Eine sachkundige Öffentlichkeitsarbeit, die vor allem Aufklärung und Informierung der Öffentlichkeit über die Rasse des Boston-Terriers und des Hundewesen im Allgemeinen beinhaltet, insbesondere hinsichtlich eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden.
13. Die Förderung des öffentlichen Interesses am Boston-Terrier.

§ 5 Geltungsbereich

Der 1.CBD erfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des 1. CBD sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Clubs erfolgen durch schriftliche Rundschreiben oder in der Clubnachrichten in einer Hunde-Fachzeitschrift mit der ein aktuelles Abkommen über die regelmäßige Veröffentlichung der Clubnachrichten des 1. CBD besteht, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- 9.1 Der 1. CBD besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 9.2 Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ordentliches Mitglied werden; ihnen stehen alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten zu mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. § 42 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 9.3 Familienmitglied kann jede Person werden, die in einem Verwandtschaftsverhältnis oder in einer häuslichen zw. eheähnlichen Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied des 1. CBD steht oder lebt. Die Mitgliedschaft von Familienmitgliedern endet automatisch mit der des ordentlichen Mitgliedes. Falls das Familienmitglied trotzdem im 1. CBD weiterhin Mitglied bleiben möchte, muss es einen eigenen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Den Familienmitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inklusive des Stimmrechts zu.
- 9.4 Wer sich um den 1. CBD und um die Boston-Terrier-Rasse herausragende Verdienste erworben hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied bestimmt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 10 Mitgliedsantrag und Widerspruchsrecht

- 10.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Aufnahmegesuch wird nach Eingang der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages in der Clubmitteilung bekannt gegeben.

- 10.2 Jedes Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmegesuches in den Clubnachrichten Widerspruch gegen die Aufnahme einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Seine Entscheidung ist dem widersprechenden Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- 11.1 Legt kein Mitglied Widerspruch im Sinne des § 10 Abs 2 ein oder lehnt der Vorstand den Widerspruch ab, so ist dem Antragsteller nach Ablauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist, andernfalls nach der Ablehnung des Widerspruchs, die Aufnahme in den 1. CBD unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

§ 12 Von der Mitgliedschaft ausgenommene Personen

- 12.1 Von der Mitgliedschaft im 1.CBD ausnahmslos ausgeschlossen sind Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler sowie deren Angehörige oder mit ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen.
- 12.2 Kein Hundehändler ist, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei oder als Hobby die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter steht dem nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- 12.3 Die Einhaltung von Abs. 1 und 2 wird vor der Aufnahme in den 1.CBD vom Vorstand gewährleistet.
- 12.4 Wird erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt, dass eine Person zum von der Mitgliedschaft ausgenommenen Personenkreis gehört oder tritt dieser Status während der Mitgliedschaft ein, so ist deren Mitgliedschaft durch Streichung zum Erlöschen zu bringen. Die Streichung erfolgt unmittelbar ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

§ 13 Aus Mitgliedsvereinen des VDH ausgeschlossene Personen

- 13.1 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, nachdem der frühere Mitgliedsverein vom 1.CBD über ihre Aufnahme unterrichtet worden ist.
- 13.2 Der ehemalige Verein kann binnen eines Monats nach Eingang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen erheben und das VDH-Verbandsgericht anrufen. Das VDH-Verbandsgericht entscheidet über den Aufnahmeantrag in den 1. CBD endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- 13.3 § 12 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Mitglied einen früheren Ausschluss aus einem Mitgliedsverein des VDH entgegen Abs. 1 nicht angezeigt hat.

§ 14 Mitgliederrechte

- 14.1 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des 1. CBD. Gleiches gilt für die Nutzung der von jenen geschaffenen Einrichtungen.
- 14.2 Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung des 1. CBD teilzunehmen, sich dort zu Wort zu melden und dabei angehört zu werden.
- 14.3 Jedes geschäftsfähige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 14.4 Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in die Ämter des 1. CBD gewählt werden, sofern es die Voraussetzungen für die jeweilige Funktion erfüllt. Alle Ämter des 1. CBD dürfen nur von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 15 Mitgliederpflichten

- 15.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Zwecke des 1. CBD zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. § 2 bleibt unberührt.
- 15.2 Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet:
 1. die Anweisungen über Zucht und Zuchtschauen einzuhalten;
 2. seine Hundezucht und/oder Hundehaltung unter Beachtung des Tierschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu betreiben;
 3. Änderungen des Wohnsitzes umgehend der Geschäftsstelle des 1.CBD mitzuteilen;
 4. seine Verpflichtungen gegenüber dem 1. CBD und seinen Mitgliedern ordnungsgemäß zu erfüllen und sich jederzeit sportlich und fair zu verhalten.
- 15.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen des 1. CBD einzuhalten und sonstige Verfehlungen zu unterlassen, soweit dadurch Belange des 1. CBD gefährdet oder beeinträchtigt würden.
- 15.4 Belange des Clubs gefährdet oder beeinträchtigt, wer an einer Veranstaltung einer Organisation jedweder Art teilnimmt, die der FCI und/oder dem VDH entgegen steht; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied durch eine Handlung oder Unterlassung den kommerziellen Hundehandel fördert oder sonst unterstützt.

§ 16 Sanktionierung von Pflichtverstößen

- 16.1 Verstößt ein Mitglied gegen eine Pflicht aus § 15 Abs. 2 und 3, so kann es unbeschadet sonstiger disziplinarischer Maßnahmen nach § 26 mit einem Zuchtverbot oder einer Zuchtbuchsperrung belegt werden. Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung sowie über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung oder bei deren Fehlen die entsprechende Satzung oder Ordnung des VDH.
- 16.2 Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 26 zeitlich befristet oder dauerhaft von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 17 Unvereinbarkeit mit Ämtern des 1. CBD

Keinem Vorstandsmitglied, keinem Inhaber eines anderen Amtes und keinem Mitglied eines Ausschusses des 1.CBD ist es gestattet, die Mitgliedschaft in einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation zu erwerben, sich an ihr zu beteiligen oder ein Amt auszuüben. Bei einem Verstoß gilt § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 18.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Familienmitglieder zahlen einen niedrigeren Jahresbeitrag als die ordentlichen Mitglieder.
- 18.2 Die Jahresbeiträge sind am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 1. Juli eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Beiträge und Aufnahmegebühr für Neumitglieder sind gleichzeitig mit der Abgabe des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- 18.3 Alle Gebühren, Beiträge und sonstige Zahlungen an den 1.CBD sind auf das Bankkonto des 1.CBD oder direkt an den jeweiligen Kassenwart zu entrichten.
- 18.4 Der Vorstand beschliesst eine umfassende Gebühren-, Kosten- und Spesenordnung. Diese wird entsprechend § 8 veröffentlicht.

§ 19 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 20 Ruhen der Mitgliedschaft

- 20.1 Das Ruhen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand angeordnet.
- 20.2 Die Mitgliedschaft ruht insbesondere, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Fälligkeit geleistet hat. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Leistungen des 1.CBD.
- 20.3 Die Mitgliedschaft lebt insbesondere wieder auf, sobald das Mitglied seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe bezahlt hat.

§ 21 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 21.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 21.2 Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn das Mitglied die Jahresbeiträge bzw. Gebühren für Clubleistungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter dritter Mahnung beglichen hat.
- 21.3 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ämter innerhalb des 1. CBD.

§ 22 Erlöschen durch Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 23 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds entsteht den Erben des Mitglieds kein Anspruch auf Rückzahlung der für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeiträge.

§ 24 Erlöschen durch Streichung

24.1 Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn es den Jahresbeitrag oder sonstige Forderungen des Clubs bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind, nicht begleicht. Die Streichung erfolgt zum Ablauf des Geschäftsjahres.

24.2 § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 bleiben unberührt.

24.3 Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des 1. CBD auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 25 Erlöschen durch Ausschluss

25.1 Der Ausschluss kann bei einem Verstoß gegen § 15 Abs. 3 erfolgen.

25.2 Ein Mitglied, das einer Person in Kenntnis von deren Zugehörigkeit zu dem nach § 12 Abs. 1 von der Mitgliedschaft ausgenommenem Personenkreis Gelegenheit zur Zucht oder zur Benutzung des Zuchtbuches schafft, ist auszuschließen.

25.3 Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss insbesondere:

1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des 1. CBD;
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung, die Zuchtrichterordnung oder gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweg täuschen sollen;

3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören unter anderem ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger des 1. CBD, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Clubfriedens sowie ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe des 1. CBD;

4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren oder ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;

6. gegenüber Mitgliedern, die in einem anderen, dieselbe Hunderasse (Bosto-Terrier) betreuenden Verein bzw. Club als Träger eines Amtes oder züchterisch tätig sind; das gleiche gilt auch für Mitglieder, die in einem anderen, dieselbe Hunderasse (Boston-Terrier) betreuenden Mitgliedsverein bzw. Mitgliedsclub des VDH (z.B. Klub für Terrier e.V.) als Träger eines Amtes oder als Züchter dieser Rasse tätig sind.

§ 26 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 15 Abs. 2 und 3 und 4 sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße von mindestens 50,00 € bis höchstens 1.000,00 €,
4. Ausstellungsverbot auf Zeit oder Dauer,
5. Zuchtverbot auf Zeit oder Dauer,
6. Ämtersperre auf Zeit oder Dauer,
7. Ausschluss aus dem 1.CBD.

Es können mehrere Maßnahmen gleichzeitig ausgesprochen werden.

Über die Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat den Ehrenrat anrufen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ehrenratsregelungen dieser Satzung.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 27 Allgemeines

- 27.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des 1. CBD. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch zum Recht des VDH oder dem Recht der FCI stehen.
- 27.2 Die Angelegenheiten des 1. CBD werden durch Beschlussfassung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht ausdrücklich vom Vorstand zu besorgen sind.
- 27.3 In der Mitgliederversammlung ist jedes geschäftsfähige Ehrenmitglied sowie jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht nach § 20 ruht, stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf Dritte ist unzulässig. Die Stimme kann nur persönlich und nicht in fremdem Namen abgegeben werden.
- 27.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht hinsichtlich eines Beschlusses zur Auflösung des 1.CBD.

§ 28 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 28.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- 28.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§ 29 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen und die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben bekannt gegeben werden. Das Rundschreiben erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder und enthält die Tagesordnung sowie die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zu stellen.

§ 30 Anträge

- 30.1 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen und Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Kalendertage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.
- 30.2 Während der Mitgliederversammlung erstmalig gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt, dass Dringlichkeitsanträge als weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 30.3 Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, insbesondere zur Reihenfolge oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 30.4 Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge dürfen nicht gebündelt werden. Bei mehreren Anträgen muss jeder Antrag separat abgegeben werden. Anträge müssen verständlich und konkret gefasst und begründet werden. Bei Anträgen, die Änderungen zum Inhalt haben, müssen auch Alternativen angegeben werden. Anträge von Antragstellern, die nicht bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder keinen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter (dieser muss Mitglied des 1. CBD sein), der mit dem Inhalt des Antrages vertraut ist, geschickt haben, werden nicht berücksichtigt.

§ 31 Leitung der Mitgliederversammlung

- 31.1 Der 1. Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorstandsvorsitzende.
- 31.2 Alle Punkte der Tagesordnung müssen behandelt werden; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 31.3 Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Tagesordnung, die vom Vorstand vorgestellt wurde.

§ 32 Besondere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger Erklärungen des Vorstands;
2. Entgegennahme des Kassenberichts;
3. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers oder des stellvertretenden Kassenprüfers;
4. Aussprache zu den Berichten;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Wahl eines Wahlausschusses;
7. Wahl der Vorstandsmitglieder;
8. Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen;
9. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
10. Satzungsänderungen;
11. Entscheidungen über eingebrachte Anträge;
12. Festsetzung der Jahresbeiträge;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes die Satzung betreffend.

§ 33 Abstimmungen

- 33.1 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 33.2 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- 33.3 Ein Beschluss über die Auflösung des 1.CBD bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. § 55 bleibt unberührt.
- 33.4 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 33.5 Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe des Handzeichens soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt oder die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 33.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit ihrer Veröffentlichung verbindlich.

§ 34 Versammlungsprotokoll

- 34.1 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt.
- 34.2 Im Versammlungsprotokoll ist der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, der Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung fest zu halten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben und der VDH von den Änderungen durch den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beschlüsse und das Protokoll der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

- 34.3 Das Protokoll wird nach jeder Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen als PDF-Dokument in der Datenbank des 1. CBD veröffentlicht und steht allen Mitgliedern zur Verfügung.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 35 Gesetzlicher Vorstand

- 35.1 Im Sinne des § 26 BGB wird der 1.CBD gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) vertreten.
- 35.2 Über das Vermögen des 1.CBD können der 1. und 2. Vorsitzende nur gemeinsam verfügen. Der 1. und 2. Vorsitzende können nur bis zu einer Summe in Höhe von 2.000,00 € über das Vereinsvermögen selbständig verfügen. Ausgaben über 2.000,00 € müssen vom gesamten Vorstand genehmigt und schriftlich festgehalten werden.

§ 36 Der Club-Vorstand

- 36.1 Vorstand im Sinne der Satzung ist der Club-Vorstand soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 36.2 Der Club-Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender / Präsident),
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender / Vizepräsident),
 - einem Kassenwart,
 - einem Schriftführer,
 - einem Hauptzuchtwart,
 - einem Richterobmann.
- 36.3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist gestattet. Die Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden können nicht zusammengelegt werden. Die Position des Kassenwartes kann nur in Ausnahmefällen kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehören.

§ 37 Wahl des Vorstandes

- 37.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Wahlausschuss vorliegt.
- 37.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
- 37.3 Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes, insbesondere auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, einen neuen Vorstand wählen, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt wurde. Jedes Mitglied des Vorstandes muss einzeln mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab- und neugewählt werden. Wird auf diese Art ein neuer Vorstand gewählt, so dauert dessen Amtszeit bis zum Ablauf der Amtszeit des abgewählten Vorstandes.

- 37.4 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 37.5 § 42 Abs. 6 Satz 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss über die Ansetzung einer weiteren Stichwahl entscheidet.

§ 38 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des 1.CBD. Er ist für alle Angelegenheiten des 1. CBD zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Nr. 1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Nr. 2 Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Nr. 3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Nr. 4 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Nr. 5 Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, Zuchtwarten, Zuchtbuchamtbeauftragten, Ausstellungsbeauftragten und Beauftragten für besondere Aufgaben und Funktionen (z.B. Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit etc.);
- Nr. 6 Die Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. Verbandsgerichts des VDH;
- Nr. 7 Den Erlass einer Zuchtschauordnung des 1. CBD;
- Nr. 8 Die Vollstreckung von Vereinsstrafen.

§ 39 Vorstandsbeschlüsse

- 39.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen, soweit die Einberufung durch die Wahl der Kommunikationsmittel gewährleistet ist.
- 39.2 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 39.3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Zusammenlegung von Ämtern im Sinne des § 36 Abs. 3 führt nicht zu einem Stimmzuwachs.
- 39.4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat darüber hinaus Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- 39.5 Der Vorstand kann auch ohne Vorstandssitzung Beschlüsse fassen, wenn dem Beschluss eine schriftliche oder fernmündliche oder elektronische Verständigung der Vorstandsmitglieder voraus gegangen ist und kein Vorstandsmitglied ausdrücklich die Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Ein solcher Antrag kann durch schriftliche Erklärung des den Antrag stellenden Vorstandsmitgliedes gegenüber der Geschäftsstelle dokumentiert werden.

§ 40 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- 40.1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören insbesondere notwendige Änderungen der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und der Satzung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Gleiches gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Ordnungen und die VDH-Satzung nach § 2 Abs. 3 erforderlich sind.
- 40.2 Die vorläufige Maßnahmen und Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung; eine entsprechende Abstimmung ist zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Bleibt die Genehmigung der Mitgliederversammlung aus, gilt die Maßnahme bzw. Anordnung als von Anfang an unwirksam.
- 40.3 Vorläufige Maßnahmen oder Anordnungen sind dem VDH unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 41 Vorzeitiges Ausscheiden

- 41.1 Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so führt der verbleibende Vorsitzende die Geschäfte allein weiter. Der verbleibende Vorsitzende muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des anderen Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Nachwahl ermöglichen.
- 41.2 Fallen beide Vorsitzende aus, wählt der verbliebene Vorstand aus seinen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus das die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bis zu den Nachwahlen weiter führt. Dieser Vertreter ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden der beiden Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Nachwahl zu ermöglichen.
- 41.3 Bei Ausscheiden anderer Mitglieder des Vorstandes kann der verbliebene Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen oder das Amt kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. § 36 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird der Vorstand infolge des Ausscheidens beschlussunfähig, so hat er innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 42 Wahlen

- 42.1 Amtsträger des 1. CBD werden nach den Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 42.2 Amtsträger kann nur sein, wer Mitglied des 1.CBD ist. Geschäftsunfähige sowie beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind nicht wählbar.
- 42.3 Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, aber nicht länger als bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 42.4 Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern der Ämter werden nur notwendige und nachgewiesene Auslagen ersetzt.
- 42.5 Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit erhält. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen vorliegen. Andernfalls gilt der Kandidat als nicht gewählt.
- 42.6 Falls für ein Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, so ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Ja-Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl. Kommt es erneut zur Stimmgleichheit, so kann der Vorstand eine neue Stichwahl ansetzen oder die Wahl vertagen. Vertagt er die Wahl, so führt der ursprüngliche Amtsinhaber das Amt kommissarisch weiter. Ist der ursprüngliche Amtsinhaber hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, so besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch.
- 42.7 Die Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt und soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

VI. Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse

§ 43 Zuchtkommission (Zuchtausschuss)

- 43.1 Die Zuchtkommission (Zuchtausschuss) besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Hauptzuchtwart und Richterobmann sowie aus dem durch den Vorstand ernannten Zuchtbuchamtbeauftragten und den clubeigenen Zuchtwarten.
- 43.2 Vorsitzender der Zuchtkommission (Zuchtausschusses) ist der Hauptzuchtwart.
- 43.3 Der Zuchtausschuss überwacht unter Führung des Hauptzuchtwartes das Zuchtgeschehen im 1. CBD. Bei Verstößen der Mitglieder gegen die Regelungen der Zucht berät der Zuchtausschuss über die Disziplinarmaßnahmen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Höhe der Strafe. Bei Bedarf kann der Zuchtausschuss auch Vorschläge zu sinnvoller Änderung der Zuchtordnung ausarbeiten und mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessen. In beiden Fällen werden diese Empfehlungen vom Hauptzuchtwart an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand entscheidet endgültig und spricht die Strafe gegenüber dem Mitglied aus.

§ 44 Zuchtrichterkommission

- 44.1 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählten Richterobmann und den clubeigenen Spezialzuchtrichtern als Beisitzer. Die Zuchtrichterkommission muss mindestens zwei Spezialzuchtrichter als Beisitzer führen. Vorsitzender ist der Richterobmann.
- 44.2 Der Vorsitzende sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- 44.3 Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund § 44 Abs. 2 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 45 Unabhängigkeit und Zuständigkeit

- 45.1 Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- 45.2 Der Ehrenrat entscheidet nach Verweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden auf Antrag eines Mitgliedes, Organs oder Amtsträgers des 1.CBD über
1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im 1.CBD ergeben,
 2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des 1.CBD,
 3. Streitigkeiten zwischen Amtsträgern des 1. CBD über die ihnen kraft dieser Satzung zustehenden Zuständigkeiten,
 4. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen oder Amtsträgern des 1.CBD über den Inhalt dieser Satzung,
 5. die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen im Sinne des § 26,
 6. die Zulässigkeit einer Mitgliedsstreichung.

§ 46 Zusammensetzung

- 46.1 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ehrenratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands des 1.CBD sein.
- 46.2 Als „rechtserfahren“ im Sinne des Abs. 1 gelten Personen mit mindestens 1. Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände und ehrenamtliche Arbeits-, Handels-, Sozial- oder Verwaltungsrichter.
- 46.3 Kann ein Ehrenrat nach den Maßgaben des § 46 Abs. 2 nicht gebildet werden, entscheidet das Verbandsgericht des VDH endgültig in erster Instanz.
- 46.4 In den Fällen der 47 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 entscheiden Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 48. Sind die Ersatzmitglieder befangen im Sinne des § 47 Abs. 2 oder Abs. 3, so gilt § 46 Abs. 3 entsprechend.

§ 47 Befangenheit

- 47.1 Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Sie dürfen in der anhängig gemachten Streitsache keine der Parteien in irgendeiner Form beraten oder sonst privat unterstützen.

- 47.2 Kein Mitglied des Ehrenrates darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es selbst privat, als Mitglied oder als Amtsträger des 1.CBD mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Ein Mitglied gilt insbesondere dann als befangen
1. wenn es in der Sache selbst Partei ist,
 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
 4. in Sachen in denen es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist oder vernommen werden soll.
- 47.3 Rügt eine Partei die Befangenheit eines Ehrenratsmitgliedes vor dessen Entscheidung, so entscheidet der Ehrenrat über den Austausch des Mitgliedes durch ein Ersatzmitglied. Erfolgt kein Austausch des Mitgliedes entscheidet nach Abschluss des Verfahrens das Verbandsgericht des VDH. Stellt das Verbandsgericht des VDH die Befangenheit des Ehrenratsmitgliedes fest, so hat der Ehrenrat unter Aufhebung der Vorentscheidung in neuer Zusammensetzung zu entscheiden.

§ 48 Ersatzmitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 drei Ersatzmitglieder, wobei ein Ersatzmitglied für den Vorsitzenden und zwei Ersatzmitglied für die Beisitzer gewählt werden.

§ 49 Verfahren

- 49.1 Das Verfahren wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates geleitet. Beschlüsse des Ehrenrates ergehen durch einfache Mehrheit soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 49.2 Der Ehrenrat tagt und verhandelt nach Bedarf. Hält er eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich, so kann er im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung ist gegenüber den Parteien zu begründen.
- 49.3 Nach eingehender Prüfung der Sachlage gibt er seine Entscheidung dem 1. Vorsitzenden des 1.CBD bekannt.
- 49.4 Das Verfahren über die Verhängung von Vereinsstrafen im Sinne des § 26 richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung unter anderem Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält. Bei der Verhängung von Vereinsstrafen ist der Ehrenrat an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- 49.5 Soweit eine Ehrenratsordnung im Sinne des § 49 Abs. 4 nicht besteht, entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen das Verbandsgericht des VDH unter Maßgabe der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH.

§ 50 Verfahrenskosten

- 50.1 Der Antragsteller hat mit Einreichung des Antrages die Zahlung der Gebühr für das Ehrenratsverfahren gemäß Gebührenordnung nachzuweisen. Die Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen.
- 50.2 Für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige vom Ehrenrat herangezogene Personen ist § 42 Abs. 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- 50.3 Eine gesonderte Anfechtung der Kosten- sowie Streitwertentscheidung findet nicht statt.

§ 51 Berufung

- 51.1 Entscheidungen des Ehrenrates unterliegen der Berufung; § 50 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 51.2 Berufungsgericht ist das Verbandsgericht des VDH. Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH.
- 51.3 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen. Sieht die Verbandsgerichtsordnung des VDH die Zahlung eines Kostenvorschusses vor, so ist die Berufung nur nach dessen Leistung in voller Höhe und mit entsprechendem Zahlungsnachweis zulässig.
- 51.4 Entscheidungen des Verbandsgerichts des VDH sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unanfechtbar soweit sich aus der Verbandsgerichtsordnung des VDH nicht etwas anderes ergibt.

§ 52 Rechtskraft und aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

- 52.1 Mit Ablauf der Berufungsfrist ohne Einlegung der Berufung werden Entscheidungen des Ehrenrates rechtskräftig. Die Rechtskraft der Entscheidungen des Verbandsgerichts des VDH richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH.
- 52.2 Das Verfahren vor dem Ehrenrat sowie das Berufungsverfahren haben hinsichtlich des Streitgegenstandes der Parteien bis zum Eintritt der Rechtskraft aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht für ein Verfahren nach § 45 Abs. 2 Nr. 6.

§ 53 Entscheidungsbekanntmachung

- 53.1 Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in den Club-Nachrichten bekannt zu machen. Dies gilt entsprechend für rechtskräftige Berufungs- und sonstige Entscheidungen des Verbandsgerichts des VDH, die auf Grundlage dieser Satzung ergehen.
- 53.2 Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 54 Verwaltung des Vereinsvermögens

- 54.1 Das Vermögen des 1.CBD wird vom Kassenswart verwaltet.
- 54.2 Der Kassenswart ist verpflichtet, den Vorstand des 1.CBD auf Verlangen jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
- 54.3 Der Kassenswart ist verpflichtet bei jeder stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über die Jahresabschlüsse und über die Buchführung der abgelaufenen Jahre vorzulegen.
- 54.4 Der Kassenprüfer oder sein Stellvertreter haben bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kassen-, Finanz- und Rechnungsführung für das vorausgegangene Haushaltsjahr Stellung zu nehmen. Sie sind jederzeit berechtigt die Bücher und Geschäftsunterlagen des 1.CBD einzusehen. Ihre Prüfung wird als Bericht der Mitgliedsversammlung vorgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55 Auflösung

- 55.1 Die Auflösung des 1.CBD kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 55.2 Sind bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand auf dem Postweg schriftlich per Stimmzettel einen Beschluss herbeiführen. Die Abstimmung ist gültig wenn 60 % der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen und führt zur Auflösung wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung befürworten.
- 55.3 Wird die Auflösung des 1.CBD beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 55.4 § 55 Abs. 1 und 2 gelten hinsichtlich der Verwendung des nach Beendigung der laufenden Geschäfte übrigen Clubvermögens unter der Maßgabe der einfachen Stimmenmehrheit entsprechend.

Beschlossen durch die AMV am 14.07.2013 in Börstadt.